

QUERUNGSANLAGEN

Stand: April 2024

Welche „Querungsanlagen“ gibt es?

Die Wahl der konkreten Querungsanlage ist von mehreren Faktoren abhängig, unter anderem von baulichen Gegebenheiten, zulässiger Höchstgeschwindigkeit, Anzahl der Fahrspuren, den Verkehrsmengen und der Unfalllage.

Einfache Querungsanlagen:

- Dazu gehören unter anderem Gehwegvorstreckungen und Mittelinseln.
- Der Fußverkehr erhält gegenüber dem übrigen Verkehr keinen Vorrang.
- Einfache Querungsanlagen können an Haupt- und Nebenstraßen errichtet werden.

Fußgängerüberwege:

- Die Errichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) richtet sich insbesondere nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen und dem im Land Berlin eingeführten Erlass über die Änderung der R-FGÜ.
- Entscheidend für die Errichtung ist das Vorhandensein bestimmter Verkehrsstärken (Kfz und querender Fußverkehr), die sich aus dem Änderungserlass Berlins zur R-FGÜ ergeben.
- Vor der Errichtung eines FGÜs ist eine Verkehrszählung erforderlich. Diese wird durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) beauftragt.
- Auf Fußgängerüberwegen haben Fußgänger Vorrang vor dem übrigen Straßenverkehr, ausgenommen hiervon sind Straßenbahnen.

Lichtsignalanlagen (Ampeln):

- Lichtsignalanlagen (LSA) sind von Aufwand und Eingriff in den Verkehrsablauf das stärkste Mittel.
- Sie kommen in Betracht, wenn eine notwendige Querungssicherung auf keinem anderen Weg erreicht werden kann. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn mehrere Fahrstreifen pro Fahrtrichtung oder gar Busspuren/Straßenbahntrassen ohne eigenen Gleiskörper überquert werden müssen. Hier ist die Einrichtung eines FGÜs ausgeschlossen.
- Ob eine Lichtsignalanlage erforderlich ist, wird im Einzelfall nach vorangegangener Verkehrszählung ermittelt.

Wer ist für die Entscheidung über eine Querungsanlage und deren Errichtung verantwortlich?

- Wer einen begründeten Bedarf für eine bauliche oder straßenverkehrsbehördliche Maßnahme für eine Querungssicherung sieht, kann sich an das jeweilige Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks oder an SenMVKU wenden. Die entsprechenden Zuständigkeiten können im FiS-Broker ermittelt werden: [FiS-Broker \(stadt-berlin.de\)](https://www.fis-broker.de).
- Für den Bau, Betrieb und die Wartung von Querungsanlagen, ausgenommen von LSA, sind die Bezirke als Straßenbaulastträger zuständig. Der Bau kann von der SenMVKU finanziert werden.
- Im Rahmen des Sofortprogramms des Senats hat SenMVKU den Bezirken angeboten, bereits straßenverkehrsbehördlich angeordnete Querungsanlagen, für welche seitens der Bezirke noch keine Umsetzungsperspektive besteht (Stand Juni 2023), von der Senatsverwaltung umsetzen zu lassen.
- Lichtsignalanlagen werden von der SenMVKU angeordnet, geplant, gebaut und betrieben.

